

Öffentliche Bekanntmachung der

Durchführung der Stadtratswahl, der Ortschaftsratswahlen und der Stadtbezirksbeiratswahlen in der Landeshauptstadt Dresden am 9. Juni 2024

Gemäß § 1 Abs. 4 i. V. m. §§ 33, 37 a des Kommunalwahlgesetzes (KomWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 2018 (SächsGVBl. S. 298) das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist in Verbindung mit § 1 Abs. 1, 2 und 4 der Sächsischen Kommunalwahlordnung (SächsKomWO) vom 24. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 674) macht die Landeshauptstadt Dresden bekannt:

1. Stadtratswahl

1.1 Wahltag

Am 9. Juni 2024 findet in der Landeshauptstadt Dresden die Stadtratswahl statt (Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über den Wahltag für die allgemeinen Kommunalwahlen 2024 vom 6. Juni 2023

[Sächsisches Amtsblatt Nr. 24/2023 vom 15. Juni 2023]).

1.2 Zahl der zu wählenden Stadtratsmitglieder

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden besteht aus 70 zu wählenden Mitgliedern.

1.3 Zahl und Abgrenzung der Wahlkreise

Das Wahlgebiet für die Stadtratswahl ist das Gebiet der Landeshauptstadt Dresden, das in 11 Wahlkreise unterteilt ist. Die Einteilung und Abgrenzung der Wahlkreise ist der Anlage 1 zu entnehmen.

1.4 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Parteien und Wählervereinigungen sind hiermit aufgefordert, ihre Wahlvorschläge für die Stadtratswahl ab dem Tag nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bis spätestens 4. April 2024, 18 Uhr, wahlkreisbezogen und schriftlich beim Vorsitzenden des Gemeindevahlausschusses einzureichen:

Postadresse: Landeshauptstadt Dresden

Bürgeramt, Vorsitzender des Gemeindevahlausschusses

Postfach 12 00 20, 01001 Dresden

Hausanschrift: Landeshauptstadt Dresden

Bürgeramt, SG Grundsatz und Wahlen, AG Wahlvorschläge

Theaterstr. 11–15, 1. Etage, Bürgersaal 100, 01067 Dresden.

1.5 Hinweise auf Bestimmungen zu Inhalt und Form von Wahlvorschlägen und beizufügenden Unterlagen

Wahlvorschläge können von Parteien und Wählervereinigungen eingereicht werden. Jede Partei und jede Wählervereinigung darf pro Wahlkreis nur einen Wahlvorschlag einreichen, der maximal zehn Bewerberinnen oder Bewerber enthalten darf. Jede Bewerberin und jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden. In einen Wahlvorschlag kann nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Inhalt und Form der Wahlvorschläge und beizufügende Unterlagen

werden durch die §§ 6, 6a bis 6e KomWG und § 16, 17 SächsKomWO bestimmt. Jeder Wahlvorschlag ist schriftlich und wahlkreisbezogen nach dem Muster der Anlage 16 SächsKomWO einzureichen.

Wahlvorschläge von Parteien und von mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen sind von dem für das Wahlgebiet zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten eigenhändig zu unterzeichnen. Besteht der Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigte aus mehr als drei Mitgliedern, genügt die Unterschrift von drei Mitgliedern, darunter die der oder des Vorsitzenden oder deren oder dessen Stellvertretung.

Wahlvorschläge von nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen sind von drei wahlberechtigten Angehörigen der Vereinigung eigenhändig zu unterzeichnen, die an der Aufstellungsversammlung nach § 6c Abs. 2 KomWG teilgenommen haben.

Für gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen gilt § 6e KomWG.

In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson benannt werden. Soweit durch das Kommunalwahlgesetz bzw. die Sächsische Kommunalwahlordnung nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauenspersonen berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und Erklärungen von den Wahlorganen entgegenzunehmen.

Dem Wahlvorschlag sind beizufügen:

- für jede Bewerberin und jeden Bewerber des Wahlvorschlages eine unwiderrufliche schriftliche Erklärung, dass sie oder er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmt und dass sie bzw. er für dieselbe Wahl nicht in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerberin oder Bewerber benannt wird,
- für jede Bewerberin und jeden Bewerber eine Bescheinigung der Behörde über ihre bzw. seine Wählbarkeit,
- eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung zur Wahl der Bewerberinnen und Bewerber mit der Versicherung an Eides statt, dass die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber in geheimer Wahl erfolgt ist und den Bewerberinnen und Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen,
- eine gültige Satzung zum Nachweis der mitgliedschaftlichen Organisation beim Wahlvorschlag einer mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung oder einer Partei, sofern deren Satzung nicht gemäß § 6 Abs. 3 Parteiengesetz bei der Bundeswahlleiterin hinterlegt ist,
- beim Wahlvorschlag einer nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung für jede Unterzeichnerin und jeden Unterzeichner des Wahlvorschlages eine Bescheinigung der Behörde über ihr bzw. sein Wahlrecht,

- im Falle der Anwendung von § 6c Absatz 1 Satz 4 KomWG eine von dem für das Wahlgebiet zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten der Partei oder mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung unterzeichnete schriftliche Bestätigung, dass die Voraussetzungen für dieses Verfahren vorliegen,
- bei ausländischen Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern als Bewerberin oder Bewerber eine Versicherung an Eides statt gemäß § 6a Absatz 3 KomWG.

Die erforderlichen Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen sind im Internet unter www.dresden.de/wahlen abrufbar oder im Büro der AG Wahlvorschläge, Bürgeramt, Theaterstr. 11–15, 1. Etage, Bürgersaal 100 erhältlich.

Hinweise auf Bestimmungen zu Unterstützungsunterschriften

Welche Wahlvorschläge Unterstützungsunterschriften benötigen und wie viele Unterstützungsunterschriften ein Wahlvorschlag benötigt, wird durch § 6 b KomWG und § 17 SächsKomWO bestimmt. Jeder Wahlvorschlag für die Stadtratswahl muss in der Landeshauptstadt Dresden von **22 Wahlberechtigten** des jeweiligen Wahlkreises, die keine Bewerberin oder Bewerber des Wahlvorschlages sind, unterstützt werden. Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterschriftleistung gegeben sein. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterstützen. Für die Leistung der Unterstützungsunterschriften ist die elektronische Form ausgeschlossen.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung, die aufgrund eigenen Wahlvorschlages im Sächsischen Landtag vertreten ist oder seit der letzten Wahl im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden vertreten ist, bedarf abweichend von obiger Regelung keiner Unterstützungsunterschriften. Dies gilt entsprechend für den Wahlvorschlag einer nicht mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung, wenn er von der Mehrheit der für die Wählervereinigung Gewählten, die dem Stadtrat zum Zeitpunkt der Einreichung angehören, unterschrieben ist. Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen bedürfen dann der Unterstützungsunterschriften, wenn dies für mindestens einen Wahlvorschlagsträger erforderlich ist.

Unterstützungsunterschriften können nach Einreichen des betreffenden Wahlvorschlages bis zum **4. April 2024, 18 Uhr**, im Büro der AG Wahlvorschläge (Bürgeramt, Theaterstraße 11–15, 1. Etage, Bürgersaal 100) während der Öffnungszeiten siehe Pkt. 3.3 geleistet werden. Die unterzeichnende Person hat sich auszuweisen.

Gemäß § 6 b KomWG können Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert sind, das Büro der AG Wahlvorschläge aufzusuchen, die Unterzeichnung durch Erklärung vor einem Beauftragten der Verwaltung ersetzen. Dies muss beim Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses bis zum 28. März 2024 schriftlich beantragt werden. Die Hinderungsgründe sind dabei glaubhaft zu machen.

2. Ortschaftsratswahlen und Stadtbezirksbeiratswahlen

2.1 Wahltag

Am 9. Juni 2024 finden in der Landeshauptstadt Dresden ebenfalls die Ortschaftsratswahlen und die Stadtbezirksbeiratswahlen statt.

2.2 Zahl der zu wählenden Mitglieder in den Ortschafts- und Stadtbezirksbeiräten

Die Mitglieder der Ortschaftsräte sind in folgender Anzahl zu wählen:

- Altfranken 6
- Cossebaude 10
- Gompitz 14
- Langebrück 10
- Mobschatz 9
- Oberwartha 5
- Schönborn 8
- Schönfeld-Weißig 19

Weixdorf 12.

In der Landeshauptstadt Dresden werden außerdem Stadtbezirksbeiräte mit folgender Mitgliederzahl gewählt:

- Altstadt 21
- Neustadt 19
- Pieschen 19
- Klotzsche 13
- Loschwitz 13
- Blasewitz 24
- Leuben 15
- Prohlis 19
- Plauen 19
- Cotta 21.

2.3 Zahl und Abgrenzung der Wahlkreise

Wahlgebiet ist das Gebiet der jeweiligen Ortschaft und des jeweiligen Stadtbezirkes. Jede Ortschaft und jeder Stadtbezirk bilden einen Wahlkreis.

2.4 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Parteien und Wählervereinigungen sind hiermit aufgerufen, ihre Wahlvorschläge für die Ortschafts- und Stadtbezirksbeiratswahlen ab dem Tag nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bis spätestens

4. April 2024, 18 Uhr, ortschafts- bzw. stadtbezirksbezogen und schriftlich beim Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses einzureichen.

Postadresse: Landeshauptstadt Dresden

Bürgeramt, Vorsitzender des Gemeindevwahlausschusses

Postfach 12 00 20, 01001 Dresden

Hausanschrift: Landeshauptstadt Dresden

Bürgeramt, SG Grundsatz und Wahlen, AG Wahlvorschläge

Theaterstr. 11–15, 1. Etage, Bürgersaal 100, 01067 Dresden.

2.5 Hinweise auf Bestimmungen zu Inhalt und Form von Wahlvorschlägen und beizufügenden Unterlagen

Wahlvorschläge können von Parteien und Wählervereinigungen eingereicht werden. Jede Partei und jede Wählervereinigung darf pro Ortschaft und Stadtbezirk nur einen Wahlvorschlag einreichen.

Die Anzahl der in einem Wahlvorschlag benannten Bewerberinnen oder Bewerber darf in den Ortschaften und in den Stadtbezirken nachfolgende Zahlen nicht überschreiten:

Ortschaften

- Altfranken 9
- Cossebaude 15
- Gompitz 21
- Langebrück 15
- Mobschatz 14
- Oberwartha 8
- Schönborn 12
- Schönfeld-Weißig 29
- Weixdorf 18

Stadtbezirke

- Altstadt 32
- Neustadt 29
- Pieschen 29
- Klotzsche 20
- Loschwitz 20
- Blasewitz 36
- Leuben 23
- Prohlis 29
- Plauen 29
- Cotta 32

Jeder Bewerberin oder Bewerber kann nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. In einen Wahlvorschlag kann nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Inhalt und Form der Wahlvorschläge und beizufügende Unterlagen

werden durch die §§ 33, 35 a, 36, 37 a sowie §§ 6 a bis 6 e KomWG und § 16 SächsKomWO bestimmt. Auf Punkt 1.5 wird verwiesen. Im Falle der Anwendung von § 36 Satz 1 KomWG, § 37 a KomWG ist dem Wahlvorschlag zusätzlich eine von dem für die Ortschaft, den Stadtbezirk oder die Landeshauptstadt Dresden zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten der Partei oder mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung unterzeichnete schriftliche Bestätigung, dass die Voraussetzungen für dieses Verfahren vorlagen, beizufügen. Die erforderlichen Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen sind im Internet unter www.dresden.de/wahlen abrufbar oder im Büro der AG Wahlvorschläge, Bürgeramt, Theaterstr. 11–15, 1. Etage, Bürgersaal 100 erhältlich.

2.6 Hinweise auf Bestimmungen zu Unterstützungsunterschriften
Welche Wahlvorschläge Unterstützungsunterschriften benötigen und wie viele Unterstützungsunterschriften ein Wahlvorschlag benötigt, wird durch § 35 a Abs. 2 KomWG, § 37 a KomWG und § 17 SächsKomWO bestimmt.

Jeder Wahlvorschlag muss in den Ortschaften

Oberwartha von 10,

Altfranken, Mobschatz, Schönborn von 20 und

Cossebaude, Gompitz, Langebrück, Weixdorf und Schönfeld-Weißig von 30

und in den Stadtbezirken

Altstadt, Neustadt, Pieschen, Klotzsche, Loschwitz, Blasewitz, Leuben, Prohlis, Plauen, Cotta von 30

Wahlberechtigten der Ortschaft bzw. des Stadtbezirkes, die keine Bewerberin oder Bewerber des Wahlvorschlages sind, unterstützt werden. Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterschriftleistung gegeben sein. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterstützen. Für die Leistung der Unterstützungsunterschriften ist die elektronische Form ausgeschlossen.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder mitgliederschaftlichen Wählervereinigung, die aufgrund eigenen Wahlvorschlages im Sächsischen Landtag vertreten ist oder seit der letzten Wahl im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden vertreten ist, bedarf abweichend von obiger Regelung keiner Unterstützungsunterschriften. Dies gilt entsprechend für den Wahlvorschlag einer nicht mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung, wenn er von der Mehrheit der für die Wählervereinigung Gewählten, die dem Stadtrat zum Zeitpunkt der Einreichung angehören, unterschrieben ist.

Darüber hinaus bedarf auch der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählervereinigung, die aufgrund eigenen Wahlvorschlages seit der letzten regelmäßigen Wahl im Ortschaftsrat bzw. Stadtbezirksbeirat vertreten ist, keiner Unterstützungsunterschriften. Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen bedürfen dann der Unterstützungsunterschriften, wenn dies für mindestens einen Wahlvorschlagsträger erforderlich ist.

Unterstützungsunterschriften können nach Einreichen des betreffenden Wahlvorschlages bis zum **4. April 2024, 18 Uhr**, im Büro der AG Wahlvorschläge (Bürgeramt, Theaterstraße 11–15, 1. Etage, Bürgersaal 100) während der Öffnungszeiten siehe Pkt. 3.3 geleistet werden. Die unterzeichnende Person hat sich auszuweisen.

Gemäß §§ 33, 35a, 37a und § 6 b KomWG können Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert sind, das Büro der AG Wahlvorschläge aufzusuchen, die Unterzeichnung durch Erklärung vor einem Beauftragten der Verwaltung ersetzen. Dies muss beim Vorsitzenden des Gemeindevorstandes bis zum 28. März 2024 schriftlich beantragt werden. Die Hinderungsgründe sind dabei glaubhaft zu machen.

3. Allgemeine Hinweise

3.1 Organisatorische Verbindung mit der Europawahl

Am Tag der Stadtrats-, Ortschaftsrats- und Stadtbezirksbeiratswahlen findet auch die Wahl zum Europäischen Parlament statt. Die Wahl zum Europäischen Parlament wird mit den Kommunalwahlen organisatorisch verbunden.

3.2 Informationen zum Datenschutz bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen

Indem die Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung der Versammlungsleiterin bzw. dem Versammlungsleiter die für die Erstellung des Wahlvorschlages (Anlage 16 zur SächsKomWO) notwendigen personenbezogenen Daten mitteilen, die Zustimmungserklärung (Anlage 17 zur SächsKomWO) und – soweit sie Bürgerinnen oder Bürger anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind – eine Versicherung an Eides statt gemäß § 6a Abs. 3 des KomWG abgeben, entstehen für die den Wahlvorschlag aufstellende Partei bzw. Wählervereinigung aktive datenschutzrechtliche Hinweispflichten nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung. Es wird empfohlen, der Wahlbewerberin oder dem Wahlbewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung ein standardisiertes Merkblatt entsprechend dem Musterformular 1 unter <https://www.datenschutz.sachsen.de/informationspflichten-4155.html> auszuhändigen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Zustimmungserklärung trotz einer eventuellen datenschutzrechtlichen Geltendmachung der Berichtigung und Löschung materiell-rechtlich weiter gültig bleibt (§ 6a Abs. 2 Satz 2 KomWG).

3.3 Kontaktdaten

Weitere Informationen zur Einreichung von Wahlvorschlägen erhalten Sie im Büro der AG Wahlvorschläge (Bürgeramt, Theaterstraße 11–15, 1. Etage, Bürgersaal 100) telefonisch unter (03 51) 4 88 11 01 oder im Internet unter www.dresden.de/wahlen.

Öffnungszeiten des Büros der AG Wahlvorschläge:

Montag, Mittwoch: 9 bis 12 Uhr, 13 bis 15.30 Uhr

Dienstag, Donnerstag: 9 bis 12 Uhr, 13 bis 18 Uhr

Freitag: 9 bis 12 Uhr, 13 bis 15 Uhr.

Dresden, 1. März 2024

Dr. Blocher

Amtsleiter Bürgeramt

Anlage 1 – Abgrenzung der Wahlkreise (siehe nächste Seite)

Dresdner Amtsblatt
Elektronische Ausgabe

Herausgeber
Landeshauptstadt Dresden
Amt für Presse-, Öffentlichkeitsarbeit
und Protokoll

Dr.-Külz-Ring 19
Postfach 12 00 20, 01001 Dresden
Telefon (03 51) 4 88 23 90
Telefax (03 51) 4 88 22 38
E-Mail presse@dresden.de
www.dresden.de
facebook.com/stadt.dresden

Redaktion/Satz
Barbara Knifka, kommissarische Amtsleiterin
(verantwortlich),
Sigrun Harder, Marion Mohaupt,
Sylvia Siebert, Andreas Tampe
www.dresden.de/amtsblatt

Anlage 1 – Abgrenzung der Wahlkreise

Wahlkreis 1

vom Stadtbezirk Altstadt
die Stadtteile 01 Innere Altstadt, 02 Pirnaische Vorstadt, 03 Seevorstadt-Ost, 04 Wilsdruffer Vorstadt/Seevorstadt-West, 06 Johannstadt-Nord, 07 Johannstadt-Süd

Wahlkreis 2

Stadtbezirk Neustadt
Stadtteile: 11 Äußere Neustadt (Antonstadt), 12 Radeberger Vorstadt, 13 Innere Neustadt, 14 Leipziger Vorstadt, 15 Albertstadt

Wahlkreis 3

Stadtbezirk Pieschen
Stadtteile: 21 Pieschen-Süd, 22 Mickten, 23 Kaditz, 24 Trachau, 25 Pieschen-Nord/Trachenberge

Wahlkreis 4

Stadtbezirk Klotzsche und die Ortschaften Weixdorf, Langebrück, Schönborn und Schönfeld-Weißig
Stadtteile: 31 Klotzsche, 32 Hellerau/Wilschdorf, 33 Flughafen/Industriegebiet Klotzsche, 34 Hellerberge, 35 Weixdorf, 36 Langebrück/Schönborn, 45 Weißig, 46 Gönnsdorf/Pappritz, 47 Schönfeld/Schullwitz

Wahlkreis 5

vom Stadtbezirk Blasewitz
die Stadtteile 52 Striesen-Ost, 53 Striesen-Süd, 54 Striesen-West und vom Stadtteil 51 Blasewitz die Statistischen Bezirke 511, 512, 513, 518

Wahlkreis 6

vom Stadtbezirk Blasewitz
die Stadtteile 55 Tolkewitz/Seidnitz-Nord, 56 Seidnitz/Dobritz, 57 Gruna und vom Stadtteil 51 Blasewitz die Statistischen Bezirke 514 bis 517

Wahlkreis 7

Stadtbezirk Loschwitz und Stadtbezirk Leuben
Stadtteile: 41 Loschwitz/Wachwitz, 42 Bühlau/Weißer Hirsch, 43 Hosterwitz/Pillnitz, 44 Dresdner Heide, 61 Leuben, 62 Laubegast, 63 Kleinzschachwitz, 64 Großschachwitz

Wahlkreis 8

Stadtbezirk Prohlis
Stadtteile: 71 Prohlis-Nord, 72 Prohlis-Süd, 73 Niedersedlitz, 74 Lockwitz, 75 Leubnitz-Neuostra, 76 Strehlen, 77 Reick

Wahlkreis 9

Stadtbezirk Plauen
Stadtteile: 81 Südvorstadt-West, 82 Südvorstadt-Ost, 83 Räcknitz/Zscherntitz, 84 Kleinpestitz/Mockritz, 85 Coschütz/Gittersee, 86 Plauen

Wahlkreis 10

vom Stadtbezirk Cotta
die Stadtteile 91 Cotta, 92 Löbtau-Nord, 93 Löbtau-Süd, 94 Naußlitz und vom Stadtbezirk Altstadt der Stadtteil 05 Friedrichstadt

Wahlkreis 11

vom Stadtbezirk Cotta
die Stadtteile 95 Gorbitz-Süd, 96 Gorbitz-Ost, 97 Gorbitz-Nord/Neu-Omsewitz, 98 Briesnitz und die Ortschaften Altfranken, Cossebaude, Gompitz, Mobschatz und Oberwartha
Stadtteile: 90 Cossebaude/Mobschatz/Oberwartha, 99 Altfranken/Gompitz